# Gebührensatzung zur Hallenbadsatzung der Gemeinde Michelau i.OFr.

Vom 11. September 1992

(mit eingearbeiteten Änderungssatzungen vom 07.10.1994, 10.10.1997, 15.10.2001, 28.11.2007 und 15.12.2022)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Michelau i.OFr. folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Lichtenfels vom 10.09.1992, Az.: 21 – 522/2 rechtsaufsichtliche genehmigte Gebührensatzung zur Hallenbadsatzung

### § 1 Gebührenerhebung, Gebührentatbestand

Die Gemeinde Michelau i.OFr. erhebt für die Benutzung ihres Hallenbades und seiner Einrichtungen Benutzungsgebühren (Eintrittsgebühren und sonstige Gebühren).

#### § 2 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich wie folgt : Die Eintrittsgebühr für die Benutzung des Hallenbades beträgt als
  - Normalgebühr für
     Erwachsene und Jugendliche ab dem vollendetem 16. Lebensjahr

Für die Einzelkarte 4,-- €
Für die Dutzendkarte 40,-- €

b) Ermäßigte Gebühr

für Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres Schüler oder Studenten

Wehrdienst- oder Zivildienstleistende

Auszubildende Schwerbehinderte

unter Vorlage entsprechender Ausweise

für die Einzelkarte 3,-- € für die Dutzendkarte 30,-- €

(2) Die Einzelkarte berechtigt zur einmaligen Benutzung des Hallenbades innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Badezeiten. Die Dutzendkarte ermöglicht den zwölfmaligen Eintritt in das Hallenbad zu verschiedenen Zeiten.

- (3) Die Dutzendkarte ist, soweit für sie die Normalgebühr (Absatz 1 Buchstabe a) entrichtet wurde, jederzeit auf andere Personen übertragbar. Soweit für sie nur die ermäßigte Gebühr (Absatz 1 Buchstabe b) bezahlt wurde, muß jeder Benutzer eine der für die Ermäßigung genannten Voraussetzungen nachweisen können.
- (4) Die Eintrittsgebühr für die Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen beträgt für schulische Veranstaltungen pro Schulstunde (45 Minuten) und Schulklasse 80,-- €. Die Gebühr für heimische Vereine beträgt während der öffentlichen Badezeit pro Bahn 18,-- €/Std. und für auswärtige Vereine 20,-- €/Std.
- (5) Der Eintritt pro Person beträgt am Wohlfühlabend 8,-- €. Für einen kompletten Schwimmkurs werden inkl. Eintrittsgebühr pro Kind/Person 100,-- € berechnet.
- (6) Für die Benutzung des Dampfbades wird keine gesonderte Gebühr erhoben. Diese Benutzung ist mit den Eintrittsgebühren gemäß Abs. 1 und 4 abgegolten.
- (7) In allen Gebühren ist die Umsatzsteuer enthalten.

#### § 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist jeder, der das Hallenbad und seine Einrichtungen benutzt. Bei Schulklassen ist der Gebührenschuldner der Sachaufwandsträger.

## § 4 Entstehen, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für die Eintrittsgebühr entsteht mit dem Eintritt in das Bad. Für Dutzendkarten entsteht die gesamte Gebührenschuld bereits mit dem ersten Eintritt in das Bad. Die Gebührenschuld wird mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebührenschuld für die sonstige Benutzung entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Sie wird mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

#### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Hallenbadsatzung vom 21. Dezember 1991 außer Kraft.

Michelau i.OFr., den 11. September 1992 Gemeinde Michelau i.Ofr.

Perzel, 1. Bürgermeister